

Hygienekonzept für Sitzungen gemeindlicher und politischer Gremien der Gemeinde Schkopau

Zum Schutz unserer Mitglieder der gemeindlichen und politischen Gremien und der sonstigen Sitzungsteilnehmer vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus legt der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderatsvorsitzenden fest, die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

1. Das geltende Abstandsgebot ist durch die folgenden Maßnahmen zu gewährleisten

- a) Die Anzahl der anwesenden Personen ist so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen (Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten werden.
- b) Allen Sitzungsteilnehmern ist nach Möglichkeit ein Sitzplatz zuzuweisen.
- c) Alle Sitzungsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass zum Eigenschutz / Schutz anderer Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske, Schal, Tuch) besteht. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf am Platz abgenommen werden.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Personen, denen die Verwendung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

2. Organisation der Durchführung

- a) Es findet eine Zugangskontrolle mit Kontaktdatenerfassung durch die Verwaltung/ Sitzungsleitung statt. Bekannte Personen werden durch den Sitzungsdienst erfasst; dort nicht bekannte Personen müssen sich am Eingang registrieren (mit folgenden Angaben: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit).

Alle Sitzungsteilnehmer werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, diese ist für die Dauer von **vier Wochen** nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Im Anschluss der vier Wochen-Frist ist die Anwesenheitsliste unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach § 13 der Datenschutzgrundverordnung erfolgt durch Auslage am Veranstaltungsort.

- b) Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind.
- c) Von der Verwaltung zur Sitzung geladene Personen (z.B. Vertreter anderer Behörden) sind vorher anzumelden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Personen mit erkennbaren Symptomen (typische Symptome sind: Husten, Fieber, Schnupfen und Geruchs- und Geschmacksstörungen) sind von der Veranstaltung auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an Covid-19 erkrankt sind.
- b) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- c) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

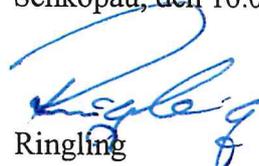
4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a) Vor den Räumlichkeiten sind Desinfektionsstationen zur Handhygiene aufzustellen, diese sind vor Betreten des Sitzungssaales entsprechen zu nutzen.
- b) In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Reinigung der Hände zur Verfügung zu stellen.
- c) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften (**aller 20 Minuten für 5 Minuten**).
- d) Es hat nach jeder Veranstaltung eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen (Griffe, Tische) zu erfolgen.

5. Generell gilt

- a) Alle Maßnahmen finden ebenfalls Anwendung für die Zuschauer – und Besucherbereiche einer Sitzung.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind von der Sitzung auszuschließen.
- c) Die aktuell gültige Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

Schkopau, den 16.02.2021


Ringling